



2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neustadt in Holstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 8 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein vom 24.09.2026 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen:

Artikel 1 Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neustadt in Holstein vom 26.11.2024 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 30.06.2025 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 0,67 v. H. des Maßstabes nach § 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Neustadt in Holstein, 01.10.2026

(L.S.)

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
DER BÜRGERMEISTER

gez. Unterschrift

Spieckermann
Bürgermeister